

Die Lehensherren und Lehensleute über den Zwing Tägerig

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **36 (1915)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Die Lehensherren und Lehensleute über den Zwing Tägerig.

Unter den 66 Ämtern, welche die Herrschaft Habsburg zur Zeit der Abfassung ihres Urbars vom Jahre 1303 besaß, wird als fünf- undzwanzigstes genannt das Amt Dilmergen. Dasselbe umfaßte ein Gebiet, dessen einzelne Teile jetzt in fünf Bezirken (Baden, Bremgarten, Kulm, Lenzburg, Muri) und im angrenzenden Kanton Luzern gesucht werden müssen. Es gehörten nämlich zum Amt Dilmergen u. a. auch die Orte Menzikon, Gundolzwile (Gontenschwil), Lütwile, Egliswile, Tintikon, Egwile (Eckwil), Tegerang, Nesselbach, Dischpach, Waltiswile, Walthüsler, Schongowe (Schongau) und Rüdikon. Tegerang ist das heutige Tägerig, ein Bauerndorf, zwei Kilometer südlich von Mellingen. Der Name des Ortes hat im Laufe der Zeit gar mancherlei Formen angenommen und dürfte ursprünglich Tegerwanc gelautet haben. Am 13. März 1189 stellte Papst Clemens III. dem Benediktinerkloster St. Martin zu Muri unter Abt Anshelm einen Schirmbrief aus, worin er daselbe in St. Peters und seinen Schutz nimmt und ihm seine Besitzungen sichert, insbesondere die Kirchen Eggenwil, Gößlikon u. s. w., die Besitzungen . . . Hägglingen . . . , Tegeranc . . . , Boswil, Rüti, Wohleschwil u. s. f. Wie im habsburgischen Urbar heißt der Ort im 14. Jahrhundert Tegerang und Tegrang, 1361 Tegrach, im 15. und 16. Jahrhundert Tägeri, daneben zuweilen auch Tägri, Dägeri, Tergerin, Tägran, Tegerig, Tegerin, Taggerig, Teggere, Tegre, Degere, Dägerich, Teggerich.

Von jeher gehörte in den Zwing Tägerig noch der benachbarte, etwa 150 m höher, am Fuße des aussichtreichen Rötler in einer tälchenartigen Vertiefung liegende Weiler Büschikon, a° 1315 Böschon, 1409 Büschiken und Püschikon genannt.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir das Dorf und dessen Gemarkung samt der niedern Gerichtsbarkeit als Lehen der Herrschaft Habsburg-Osterreich im Besitze der Ritter Markward und Ulrich von Reußegg. Die Herren von Reußegg waren Dienstleute der

Grafen von Kiburg und Habsburg und scheinen zu den angesehensten Freien des Landes gehört zu haben, wurde doch einem der ältesten Glieder des Geschlechts die Würde eines Landrichters im Aargau, einem andern das Landrichteramt im Aargau und Zürichgau und nebstdem noch die Reichsvogtei in Zürich übertragen. Die Stammburg der Herren von Reußegg lag unweit des linken Reußufers beim Weiler Reußegg an der Landstraße Sins-Mühlau. Noch im Jahre 1905 waren auf dem Burghügel Reste von Mauerwerk zu sehen, jetzt aber sind auch diese verschwunden. Ritter Markward und sein Bruder Ulrich verließen ihr Besitztum in Tägerig weiter an die Brüder Walter und Rudolf von Iberg. Die Iberg waren die Dienstmänner der Freiherren von Eschenbach. Sie hatten im „Ibrig“, zirka $\frac{1}{2}$ Stunde südwestlich von Kleindietwil nahe an der luzernischen Kantongrenze einen burgartigen Wohnsitz. Er stand auf einem länglich-runden, zirka 260 Schritt im Umfang messenden, nordwärts von einem tiefen Bachtobel begrenzten Hügel, von dessen Spitze aus man eine reizende Aussicht ins Reußtal, ins Zuger- und Zürchergebiet und in die Berge hinein genießt. Nach der Schlacht bei Sempach, bezw. ums Jahr 1388 soll die Veste gleichzeitig mit den Burgen St. Andreas (b. Cham) und Aaristau und dem Städtchen Meienberg von den Eidgenossen zerstört worden sein. Statt der einstigen Trutzmauern krönt jetzt allerlei Laubholz den Burghügel. Die letzten Überreste dieser Burg mögen im 17. Jahrhundert verschwunden sein, denn als i. J. 1651 die Gemeinde Kleindietwil beabsichtigte, ihre Kirche zu verbessern und zu vergrößern, bewilligte ihr der Rat von Luzern u. a. „die am Boden liegenden Steine von der nahen Burg zu Iberg dafür zu verwenden.“ Ums Jahr 1296 besaß ein Johannes von Iberg auch ein festes Haus in Mellingen, den sog. Iberg, an der Stadtmauer, südlich von der Kirche. Das Gebäude kam später als Heiratsgut durch Katharina von Iberg an deren Gemahl Johannes Segesser in Mellingen und dient nun seit vielen Jahren als städtisches Armenhaus.

Ritter Rudolf von Iberg starb zwischen 1320 und 1350 unter Hinterlassung von drei Söhnen (Rudolf, Johannes und Walther) und drei Töchtern (Anna, Anastasia und Verena). Nach seinem Tode ließ Walther der ältere die Güter beim und im Dorfe „ze Tegrän“ (Tägerig) und die Leute, die dahin gehörten, durch Ritter Markward von Reußegg an die vorgenannten drei Söhne seines verstorbenen Bruders übertragen nach Lehensrecht. Ausgeschlossen vom Lehen

waren ein Haus nebst Baumgarten, die Walthar als persönliches Eigentum zugehörten und die er selber bewohnte, sowie „die schupossen,¹ die Bernwart und sin bruder buwent.“ Die Handlung fand am 8. Brachmonat 1330 im Baumgarten vor der Burg zu Reufegg statt. Zeuge war dabei auch der soeben erwähnte Bernwart.

Das Lehen um den Zwing Tägerig war also ein Mannlehen; es tragen deshalb auch verschiedene darauf bezügliche Lehenbriefe den Titel „Mannlehenbrief“.

Ums Jahr 1350 besitzt Ritter Konrad v. Wohlen den Zwing Tägerig, vermutlich infolge Heirat. Er hatte nämlich Rudolfs von Iberg älteste Tochter Anna zur Frau genommen. Der Ehe entsprossen ein Sohn (Henmann) und drei Töchter (Jta, Anna und Elisabeth). Anna verehelichte sich später, d. h. vor 1409 mit einem der Edlen v. Greifensee. Als Aussteuer wurden ihr Güter in Tägerig angewiesen. Die Zwingsherrlichkeit daselbst blieb dagegen dem Sohne vorbehalten. Am 8. Juli 1462 verkauften die Geb. Hans, Hans Ulrich und Hans Rudolf v. Greifensee die von Anna v. Wohlen zugebrachten Güter und Einkünfte zu Tägerig an Niklaus Fricker, Hofmeister im Kloster Königsfelden.

Im Jahre 1361 verließ Herzog Rudolf von Osterreich bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Zofingen dem Ritter Walter von Iberg „die Burg Iberg sowie 8 β ² geltz zu Tegrach (Tägerig) und 4 Schafe zu Schwyz.“

Um die Wende des 14. Jahrhunderts scheinen auch Ritter Heinrich Gessler v. Brunegg und später dessen Söhne Hermann und Wilhelm Gessler gewisse Eigentumsrechte am Zwing Tägerig und Schultheiß Fridli Efinger (in Brugg) gewisse Güter darin besessen bezw. Einkünfte bezogen zu haben.

Henmann von Wohlen, nachmals Herr zu Habsburg, behielt den Zwing Tägerig bis ins Jahr 1409. Am freitag vor St. Verenentag (31. Aug.) verkaufte er dann aber „wolbedachtlich vnd mit guter Vorbetrachtung gesunt libes vnd sinnen“ für sich und alle seine Erben das Dorf „ze Tägran mit lüten vnd gütern mit gericht, twingen vnd bannen, mit holz mit veld mit ackern mit matten gülden vnd zinsen vnd mit allen nützen wurden vnd eren vnd mit aller ehaffti

¹ 1 Schuppose = $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Hube = 12 Jucharten.

² Ca. 3 fr.

rechten vnd zugehörden vnd namlich alle gewaltsami so" er oder seine „vordern daran vnd dar inne¹ ie gehabt händ vnd vnz² her bracht hän, vnd darzu den hoff vnd das gut daz man nempt³ der Kunen gut ouch mit aller Zugehörde, gilt ierlich zehen mütt kernen hünner vnd eyer,⁴ alles für lehen von Rüssegg" um 162 Goldgulden,⁵ Bar geld dem fromen wysen Johansen dem Segenser⁶ iez sesshaff ze Arow vnd sinen erben." Der Käufer oder dessen Erben dürfen „wider umb lösen vnd an sich ziehn allü die stuck nütz vnd gült, twing vnd benn", die der Verkäufer Henmann v. Wohlen oder seine „vordern vff dem obgenanten Dorff vnd twing ieman versetzt oder verkoufft han, Es sy Fridlin Efinger, wylant Schultheiß ze Brugg oder miner swester von Griffense⁷ oder von andern die pfand daselbs habend". Den Hof Büschikon, der Henmanns persönliches Eigentum war, behielt der Verkäufer für sich, mit Ausnahme der Zinse und „rechnung so der selb hoff in der egen (anten) twing ze Tegeran geban vnd dienen sol als von alterhar komer ist, dahin er ouch twinghörig ist." Ausgenommen waren auch die „hohen gericht", diese gehörten laut dem eingangs erwähnten habsburgischen Urbar der gnädigen Herrschaft von Österreich. Das Urbar sagt nämlich „ze Tegerang hat die herschaft ze richtenne düb vnd vrevell". Der Verkäufer verpflichtete sich, den Kauf dem Segenser kostenfrei und ohne Schaden durch die Herrschaft von Österreich, oder deren Landvogt Grafen Hermann von Sultz oder durch Henmann von Reussegg fertigen zu lassen „vor gericht in der grauffschafft ze Lenzburg da es ouch gelegen ist." Henmann von Wohlen gelobt für den Kauf Währschaft zu leisten („recht wer ze sin") und ihn „war vnd stet" zu halten und alles getreulich zu vollführen. Sollte er dieses nicht tun oder in irgend einem Stück säumig sein, so möge ihn Segesser oder seine Erben mit „botten oder brieffen" darum mahnen und der Verkäufer werde ihm darum „leysten" (d. h. sich freiwillig in Schuldhast begeben und darin auf eigene Kosten verbleiben), in den nächsten acht Tagen mit seinem eigenen Leben und mit einem Pferd oder mit einem andern ehrbaren Knecht und mit einem Pferd bei einem hierum geschworenen Eide in

¹ darin; ² bis; ³ nennt; ⁴ d. h. das Gut mußte den Lehensherren alljährlich mit 10 Mütt Kernen, Hühnern und Eiern verzinst werden, 1 Mütt = 4 Viertel = 1,384 hl. ⁵ 1800 fr. nach jetzigem Geldwert; nach jetzigem Sachenwert 100 mal mehr = 18000 fr. ⁶ Gest. 1424.

⁷ Anna v. Wohlen.

Baden oder Mellingen oder in welcher Stadt er gemahnet werde in einem „offnen wirkhus teglich vnueringett vnd denn von der leyfteng¹ niem[er] gelassn“ werden bis allem Genüge getan ist.

Die fertigung fand schon am folgenden Tage in Lenzburg statt, wo Hans Schultheyß, Vogt daselbst im Namen und an Stelle der Herrschaft von Osterreich öffentlich zu Gericht saß „vor der statt vnderm Sarbach² vff offner fryer Lantstraß.“

Der neue Zwingherr über Tägerig, Johannes Segesser, stammte von Mellingen, wo sein Geschlecht bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts ansässig war als Ministerialen oder edle Dienstleute des Hauses Osterreich. Vom Jahre 1382 an bis 1398 bekleidete er die Würde eines Schultheissen von Mellingen, zog dann aber nach Aarau. Er war reich begütert und besaß z. B. schon vor seinem Wegzug von Mellingen die Steuer und Vogtei zu Boswil, die Reußfischenzen bei Bremgarten, die Gerichtsbarkeit zu Steinhausen, das Mannlehen zu Göslikon. Im Jahre 1402 erwarb Johannes Segesser den Dinghof zu Niederlenz und ein Gut zu Suhr, 1405 die Vogtsteuer zu Münster u. s. w. Er starb im Jahre 1424 und hinterließ fünf Söhne, von denen drei das geistliche Gewand angezogen hatten, während die zwei andern, Peter II. und Johann Ulrich I. im weltlichen Stande verharrten und nach des Vaters Tode dessen Besitzungen übernahmen. Peter blieb in Aarau, Johann Ulrich ließ sich im Jberg zu Mellingen nieder. Am 25. Nov. 1424 erschien er in Aarau vor Henmann von Reußegg mit der Bitte „im ze lihen dz dorf Tägran.“ Henmann willfahrte dem Bittsteller und ließ ihm das Dorf mit Leuten und Gütern, mit Zwingen und Bännen und mit allen Gerichten, ausgenommen die hohen Gerichte, die den Tod berühren, mit Holz und feld, mit Wunn und Weide und mit aller Ehhaste, Nutzen, Rechten, Würden, Gewohnheiten und mit allen Leuten, die nach Tägerig gehörten (also auch die Leute zu Büschiken), mit fällen und Gelässen, besonders mit aller freiheit, Würden und Ehren und mit aller Zugehörde, wie sie Segesser und seine Vordern von Henmann genossen und hergebracht hatten und wie es die in Segessers Händen befindlichen Lehenbriefe der Vordern auswiesen. Segesser und seine Erben wurden auch berechtigt erklärt, das Lehen ruhig inne zu haben, zu

¹ Leistung.

² gewöhnl. Gerichtsstätte v. Lenzburg.

nutzen und zu nießen, zu besetzen und zu entsetzen, wie es ihnen füglich sei, nach Landes- und Lehenrecht. Vom Kunengut wurde nichts gesagt.

Drei Jahre nach dem Übergang des Zwings Tägerig an Johannes Segesser, d. h. im Jahre 1412 belehnte Herzog Friedrich von Osterreich den Hans von Seengen, Chorherren zu Brigen¹ und seinen Bruder Kunzmann mit Turm und Fischenz zu Waltiswil, mit dem Hof zu Teger (Tägerig), mit der Mannschaft zu Affoltern und zu Perkheim (Berikon), der Vogtei zu Werd, Besenbüren und Winterswil. Unter dem hier genannten Hof zu Teger ist wahrscheinlich das weiter unten besonders behandelte Seengergüetli zu verstehen. Was die Lehenbesitzer, die Gebrüder Hans und Kunzmann, betrifft, so waren sie Söhne des Ritters Heinrich von Seengen, Herr zu Waltenschwil und gehörten zu dem in Bremgarten seit Ende des 13. Jahrhunderts eingebürgerten und wohnhaften, mehrere Generationen hindurch im Schultheißenamte und im Räte daselbst vertretenen Geschlechte gleichen Namens.

Fast anderthalb Jahrhunderte lang, d. h. bis im Mai 1545 blieb die Familie Segesser im Besitze des Zwings Tägerig, während welcher Zeit außer der Belehnung vom 25. Nov. 1424 noch weitere Belehnungen stattfanden, so nach Hans Ulrich Segessers Tod, der a° 1451 erfolgte, durch den edlen Junker „Häman von Rüssegg“ an die Söhne des Verstorbenen (Hans Ulrich und Hans Rudolf), dann ein paar Jahre später (am 12. Jänner 1457) an die gleichen Brüder durch Henmanns² Sohn, Jakob v. Reufsegg. Hans Rudolf war damals aber noch minderjährig und es sollte deshalb Hans Ulrich Lehenträger sein bis der Bruder „zu sinen vernunftigen Jaren kumpt.“ Der Zeitpunkt der Volljährigkeit ließ nicht lange auf sich warten, denn bereits im Jahre 1464 wird Hans Rudolf Gerichtsherr über den Zwing Tägerig genannt.

Eine neue Belehnung fand im Jahre 1487 statt, diesmal durch die eidgenössischen Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden (29. Juni) an Hans Rudolf Segesser, Schultheiß von Mellingen als Lehenträger für sich und seine Brüder Hans Arnold und Hans Ulrich, beide Ritter. Dabei sollten die drei Brüder einen Hof und ein Gut, „das man

¹ im Tirol.

² Henmann v. R. gest. nach 1455.

nempt der Kunen gut, gilt jährlich 10 Mütt Kernen Hühner und Eier gemeinschaftlich inne haben, Rudolf aber im besondern das Dorf zu Tägern mit lüten, mit gütern, zwingen, bennen, holz, velt, wunn und weid, ouch mit den gerichtten" (ausgenommen die Hochgerichte), auch mit „aller rechtung, fryheit und ehasty“, die dazu gehört, erhalten.

Wenn die Belehnungen um den Zwing Tägerig vom Jahre 1424 und 1457 noch durch die Edeln von Reußegg vorgenommen wurden und erst diejenige vom Jahre 1487 durch die „rete“ der sechs eidgenössischen Stände Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, obwohl die freienämter bereits schon im Jahre 1415 infolge der Eroberung des Aargaus Gemeingut der Eidgenossen geworden waren, so läßt dies vermuten, die Reußegger hätten bei der Übernahme des Lehens aus der Hand der Herrschaft Habsburg-Osterreich auch das Recht erhalten, den Zwing Tägerig samt der niedern Gerichtsherrlichkeit daselbst weiter zu verkaufen in Lehensweise und sie hätten sich dieses Recht von den spätern Oberlehensherren, den Eidgenossen, bezw. deren Landvögten in den freienämtern bestätigen lassen und es ausgeübt bis mit dem gegen das Jahr 1484 erfolgten Tode Jakobs von Reußegg das altberühmte Freiherrengeschlecht in der männlichen Linie erlosch.

Am 1. februar 1494 gab Hans Rudolf Segesser seinem ältesten Sohne, Hans Wernher, der mit Margareth Rosse von Murten sich verehelichen wollte, u. a. frei voraus sein Haus und Hof in Mellingen, desgleichen die Herrlichkeit zu „Tägeri“ mit Twing, Bann, Holz, feld und den Twinghühnern, doch ohne Schaden der jährlichen Zinse, die Hans Rudolf im Zwing Tägerig zu beziehen hatte, als Aussteuer. Bestimmt wurde dabei, daß, falls Junfer Wernher nach seines Vaters Tode diese Güter nicht behalten wollte, ihm aus dem nachgelassenen Gute des Vaters Hans Rudolf 400 gl.¹ zufließen, dagegen Haus und Hof zu Mellingen und die Herrlichkeit zu Tägerig an seine andern Geschwister fallen sollten. Die Ehe mit Margareth Rosse war aber von kurzer Dauer, denn bereits im Jahre 1500 heiratete Hans Wernher zum zweiten Mal, diesmal mit Dorothea Seiler von Luzern. Auch jetzt erhielt er von seinem Vater den Twing und Bann und Gericht zu Tägerig wieder als Aussteuer, doch genoß er sie nicht lange, denn er starb schon a° 1507, kinderlos. Am 7. März 1523 wurde dessen

¹ ca. 2400 fr.

Stiefbruder Hans Ulrich Segesser (IV) mit dem Dorf und Zwing Tägerig und zwei Mütt Kernen „vff vnd ab dem Hoff vnd gutt So man nempt der Kernen gutt, zu sinem theil vnd anderes was Im zugehörig ist“ belehnt. Die Belehnung geschah durch Fridle Dolder, Vogt der sechs eidg. Orte Zürich, Luzern, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus „Im Waggenthal in Ergäu.“ Am gleichen Tage belehnte Dolder den Junker Bernhard Segesser zu Mellingen, später Schultheiß daselbst und bischöfl. Konstanz. Vogt zu Kaiserstuhl, Sohn des Hans Ulrich III. Segesser und Vetter des Hans Ulrich IV. Segesser mit dem Hof Göslikon und „dem halben Hof genannt der Kernen Gut in dem twing zu Tägeri.“ Von Bernhard vererbte sich nachher das Gut, das er den eidgen. Orten mit vier Mütt Kernen per Jahr verzinsen mußte, direkt weiter auf den ältesten Sohn Hans Arnold, des Rats zu Luzern und dessen Nachkommen. Junker Bernhard Segesser bezog im Zwing Tägerig ziemlich bedeutende Einkünfte, nämlich:

1. Ab der Kernen Gut 5 Mütt 5 Viertel Kernen, 1 Malter¹ Haber, 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 4 Herbsthühner, zwei Fasnachthühner, 60 Eier.

2. Ab des Kemlers Gütli: 2 V. Kernen, 6 Vrtl. Roggen, 3 V. Gerste, 9 V. Haber, Geld 5 ρ ², 4 Herbst- und 3 Fasnachthühner, 30 Eier.

3. Ab Hans Meyers Schupis und Gut 5 V. Haber, 3 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.

4. Ab Rügers 2 Schupoßen 3 Viertel Kernen, 4 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.

5. Von Hans Meyer 2 V. Gerste, 1 V. Hirs, 2 $\frac{1}{2}$ V. Haber, Geld 5 ρ , 2 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 30 Eier.

6. Ab Zimmermanns Bösenlehn 1 Mütt Gerste, 5 V. Haber, 2 V. Hirs, Geld 10 ρ , 4 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.

7. Ab Heini Burgis Gütern 6 Mütt Roggen, 3 V. Kernen, 5 V. Hirs, Geld 6 ρ , 6 Herbsthühner, 1 Fasnachthuhn, 20 Eier.

8. Ab Zimmermanns 2 Schupiß, 1 Mütt Gerste, 2 V. Hirs, 5 V. Haber, 4 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.

9. Ab Hans Ulrich Hübschers Schupis 6 V. Kernen.

10. Ab Meders Gütli 6 V. Roggen, Geld 7 ρ .

¹ = 16 Viertel. ² Ca. 70 Cts.

11. Ab dem Hof zu Büschikon 1 Mütt Roggen, 1 Fasnachthuhn.

(NB. Der vorgenannte Hans Ulrich Hübscher hatte seine Schupose vor 1529 von Gallus Lengg, Bürger zu Mellingen, erkaufte. Er zinst davon außer den 6 Viertel Kernen, welche dem Bernhard Segesser zu entrichten waren, noch 3 Vrtl. Haber dem Andres Meier, genannt Schabhütten in Tägerig.)

Hans Rudolf Segesser hatte sich zweimal verhehelicht, das erstemal mit Margareth von Erlach, das zweitemal mit Johanna von Ringoltingen. Der ersten Ehe entsproßten zwei Söhne (der bereits genannte Hans Werner und Rudolf) und eine Tochter, der andern Ehe drei Söhne (Rudolf, Jtelhans und der ebenfalls genannte Hans Ulrich IV.) sowie eine Tochter. Jtelhans trat ums Jahr 1501 ins Kloster Muri. Seine Eltern verschrieben sich daraufhin (6. März 1501) für die Aufnahme dem Abt und Convent zu Muri um 100 rh. Goldgulden¹ und verpfändeten für die Einkaufssumme in das Kloster 8 Mütt, 2 Vrtl. Kernen ab zwei Schupossen zu Tägerig.

Das Jahr 1543 brachte eine völlige Änderung in den Besitzverhältnissen betr. den Zwing Tägerig. Der damalige Zwingherr, Hans Ulrich Segesser IV., starb, verschuldet, und zwar dermaßen, daß die Erben (zwei minderjährige Söhne, Albrecht und Jost) oder vielmehr deren Vögte, Wendel Sonnenberg von Luzern und Bernhart Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, genötigt waren, den Zwing Tägerig samt den zwei Mütt Kernen Bodenzins ab dem Kunengut um die Summe von 1667 Gulden² an Schultheiß und Rat zu Mellingen zuhanden des im Jahre 1313 vom alten Schultheiß Hug gegründeten hl. Geist Spitals daselbst zu verkaufen. Immerhin wurde an den Handel, — der bezügliche Kaufbrief trägt das Datum 25. Mai 1543 — die Bedingung geknüpft, sofern die beiden Brüder den Zwing samt Zugehörde innert den nächsten zehn Jahren wiederum einlösen wollten, daß ihnen diese Lösung gestattet sein solle. Die zehnjährige Lösungsfrist verfloß, aber ohne daß der Zwing Tägerig von ihren frühern Besitzern wieder eingelöst worden wäre. Die Brüder Segesser waren eine Zeitlang landesabwesend und überließen die Vertretung ihrer Interessen in der Heimat ihren bestellten Vögten. Diese aber kümmernten sich nichts um den Zwing Tägerig und die Lösungsklausel

¹ ca. 560 fr.

² ca. 9000 fr.

verlor deshalb ihre Bedeutung. Das Besitztum wurde zum Eigentum des hl. Geist Spitals. Dieser konnte es „inhaben, nutzen nießen, damit handeln, schalten, walten, tun und lassen in Mannlehens Weise.“ Endlich, anfangs der Sechziger Jahre erinnerten sich die inzwischen volljährig gewordenen Söhne Albrecht und Jost des alten Lehens wieder und wollten es wieder zurück kaufen. Die finanziellen Verhältnisse mußten sich also gebessert haben. Das Gesuch fand aber bei Mellingen kein Gehör. Die Segesser, die ihre Sache gleichwohl nicht verspielt geben wollten, wandten sich deshalb an die Tagsatzung und so kam es schließlich zu einem Rechtstag der Eidgenossenboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden (7. Juni 1562), zu welchem auch die streitenden Parteien erschienen, die Segesser mit Beistand Bernhard Segessers, Vogt zu Kaiserstuhl, Mellingen vertreten durch Hans Heinrich fryen und Rudolf Singisen, beide neu und alt Schultheißen, Poley Carle, Baumeister und Matthis Würgler des Raths daselbst. Die Segesser begründeten ihr Begehren mit dem Vorbringen, wie wohl die Jahre der Lösung längst verflossen, so möge man doch in Betracht ziehen, daß sie, die Brüder Segesser in Mellingen geboren und ihr Geschlecht wohl zweihundert Jahre daselbst geseßen und den Zwing Tägerig innegehabt, Lieb und Leid mit der Stadt Mellingen gelitten und dies auch fernerhin zu tun erbötig seien, ferner, daß ihre Vordern dort begraben, daselbst auch eine Caplanei gestiftet und der Stadt Mellingen viel Liebes und Gutes bewiesen hätten; weiters, man möge sie ihre Jugend und daß sie nicht im Lande gewesen seien und die Versäumnis ihrer Vögte und Freunde nicht entgelten lassen, sondern ihnen den Zwing Tägerig um die Kauffsumme gütlich wieder zustellen. Die Kläger erklärten sich auch bereit, Kosten, die Mellingen durch den Empfang des Lehens oder anderweitig gehabt hätte, zu ersetzen. Die Vertreter von Mellingen hingegen wandten ein, sie hätten nicht erwartet, daß die Segesser sich unterstehen würden, ihren Spital von seinem aufrechten und redlichen Kauf zu drängen, weil nicht bloß die vorbehaltenen zehn Jahre, sondern noch neun Jahre dazu verflossen seien. Ihr Spital sei gar arm und die Zahl der armen Leute und Pfründer werde immer größer; sie liegen zwischen vier Städten, von denen aus ihnen alle armen Leute zugeschickt werden; sollte ihrem Spital also der Zwing Tägerig entzogen werden, so könnten und wüßten sie die armen Leute nicht mehr zu erhalten. Und da nun nicht allein der Segesser, sondern aller andern alten und

ehrllicher Geschlechter Neigung vorher gewesen, den Spitalern nicht nur nichts zu entziehen, sondern vielmehr hinzugeben, so könne und wolle man dem Begehren der Brüder nicht stattgeben. Sie stellen die Sache den eidgenössischen Boten anheim, was man sie tun heiße, wollten sie als gehorsame Unterthanen erstatten. Die Boten versuchten nun die Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu bringen, doch ohne Erfolg. Die Abgeordneten von Mellingen wollten einen Rechtspruch haben. Das aber war den Tagsatzungsräten beschwerlich, besonders weil die guten jungen Ehrenleute für ihre Jugend, für ihre Landesabwesenheit und für die Saumseligkeit ihrer Vettern und Vögte büßen sollten; sie nahmen deshalb den Handel „in Abscheid“, um ihn dann vor ihre Herren und Obern zu bringen. Diese wiesen nun ihre Gesandten an, zu erkennen, daß Schultheiß und Rat zu Mellingen beim getanen Kauf um den Zwing Tägerig samt zugehörigen Gülten und Gütern bleiben sollen. Der Spruch erging dieser Weisung gemäß auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden, am freitag nach Dreikönigen 1563. Das Streitobjekt blieb also für die Segesser verloren und zwar für immer. Schultheiß und Rat von Mellingen hatten noch am 24. Dezember des vorhergegangenen Jahres Luzern ersucht, die Segesser von ihrem Vorhaben abzubringen; Luzern aber, statt dem Gesuche zu entsprechen, hatte damals das Begehren der Segesser unterstützt. Die Einkünfte, welche mit der Gerichtsherrlichkeit im Zwing Tägerig verbunden waren, mußten wohl bedeutend genug gewesen sein, daß sich jede der streitenden Parteien so lebhaft dafür gewehrt hatte. Nach der Erledigung des Streites wurde auch der Lehenbrief über den Zwing Tägerig neu bestätigt.

Die Landvögte in den freienämtern verliehen dem Spital zu Mellingen den Zwing Tägerig und die zwei Mütt Kernen ab dem Kunengut nicht direkt, sondern sie übergaben das Lehen den gnädigen Herren Schultheiß und Rat zu Mellingen. Diese ernannten dann zum Verwalter des Zwings einen Lehentrager. Wer das Lehen empfangen wollte, mußte sich zuerst darum bewerben, doch durfte nur einer aus dem kleinen Rate Lehentrager sein. Für die Bewerber war eine Anmeldefrist von einem Monat festgesetzt. Die Bewerber hatten auch beim Landvogt um das Lehen geziemend anzuhalten und zu bitten und bei der Belehnung zu huldigen und zu geloben, d. h. einen „gelerten Eydt zu Gott vnd den heilligen zu schwören Treüw und Wahrheit zu leisten, auch gehorsam und gewärtig zu seyn und

insonderheit alles das zu thun, so einem Lehenmann seinen Herren und dem Lehen von recht und billigkeit wegen schuldig und pflichtig ist, getreuwlich und ohngefährlich.“ Die Belehnung war jeweilen mit ziemlichen Kosten verbunden. Vor allem mußte jedesmal, wenn der Zwing Tägerig wieder einen neuen Lehentrager erhielt, die Stadt Mellingen dem Landvogt den Ehrschatz oder die Lehen-Recognition entrichten. Diese Gebühr betrug im Jahre 1633 9 Kronen,¹ später 25 Kronen, a° 1682 100 Kronen = 150 Münzgulden,² im Jahre 1686 sogar 180 Münzgulden. Dazu kamen dann noch 13 gl. für das Ausfertigen und Siegeln des Lehenbriefs und Auslagen für Trinkgelder den Dienern des Landvogts. Landschreiber Zurlauben forderte einzig für Siegeltare statt 5 R 40 S,³ wie es vorher üblich gewesen war, sechs Dublonen. Landvogt Weber verlangte am 16. Juni 1687 bei Anlaß einer neuen Belehnung zu Ehrschatz 150 gl., ließ dann aber, „in Ansehen ihrer, der Obrigkeit von Mellingen, angelegentlichen Bitt, daß das Lehen in 4 Jahren dreimal zu fahl gekommen“ 30 gl. nach. Mit der Zeit erschienen die Belehnungsgebühren den Herren zu Mellingen zu beschwerlich. Um Wandel zu schaffen, wandten sie sich an die eidg. Tagsatzung. Über das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen berichtet Bd. VI 1 der eidgen. Abschiede folgendes:

1698. Ein Ausschuß von Mellingen bringt vor, von dem Lehen des Zwings Tägerig sei ihnen die Recognition von Zeit zu Zeit und zwar mit Einschluß der Siegeltare bereits von 12 bis auf 100 Kronen gesteigert worden und Herr Ammann Zurlauben habe ihnen gedroht, daß sie künftig 100 Thaler werden bezahlen müssen. Ammann Zurlauben stellt letzteres in Abrede und berichtet, daß laut Urbar 5%, oder was das Mannlehen ertrage, zu bezahlen sei und daß dieser Zwing ein Namhaftes mehr ertrage, als was bezahlt werde. Nachdem sich der Inhalt des belesenen Urbars also erfunden, läßt man es für dermalen dabei bewenden, überläßt aber den Obrigkeiten, ob sie hierin eine andere gewisse Tare machen wollen. Die Mellinger ruhten nicht. Sie schickten am 27. Juli des folgenden Jahres an die damals in Baden zur Behandlung der Jahresrechnung versammelten Boten der VII Orte wieder einen Ehrenausschuß mit dem Auftrag, dieselben zu bitten, durch eine besondere Verordnung festzusetzen, was sie, die Herren von Mellingen, inskünftig für den Ehrschatz oder Lehenrecog-

¹ ca. 72 fr. ² ca. 450 fr. ³ 17 fr. 30 Cts.

nition des Zwings Tägerig bezahlen sollen. Die Tagsatzungsboten, mit Ausnahme derjenigen von Zug, die bei dem Inhalt des Urbars bleiben wollten, entsprachen diesmal der Bitte und setzten daraufhin den Ehrschatz auf 50 Kronen fest; die eine Hälfte davon sollte dem Landvogt gebühren, die andere dem Landschreiber. Bezüglich der Schreib- und Siegeltare wurde bestimmt, daß eine solche nicht mehr gefordert werden dürfe.

Als erster, durch Lehenbrief¹ des Gregorius Furrer, Landammann zu Schwyz, Vogt der sieben Orte „In Ämpteren Ergoüw“ bestellter Lehenträger wird genannt Hans Heinrich Fry. Weitere Träger dieses Mannlehens von Tägerig waren:

Hieronimus Halm, Bürger zu Mellingen, 25. Mai 1569.

Poley Schnider 1577.

Jakob Poli des Raths 1587.

Andreas Schnider, Schultheiß 1616.

Caspar Müller, Seckelmeister, des Raths 22. April 1616.

Hans Müller 1624.

Hans Jakob Huber, Stadtschreiber und Schultheiß 1639.

Rudolf Würzler des Raths und Buwher 28. V. 1639 – VI. 1682.

Johann Ulrich Zum Stein Juni 1682 – 7. V. 1686.

Anton Lehe 20. VI. 1686 – VI. 1687.

Andreas Meyer, Spitalmeister, Schultheiß und Rath 16. VI. 1687 bis 2. II. 1694.

Johann Jörg Müller, Schultheiß und Stadthauptmann 13. II. 1694 bis 1741.

Franz Joseph Wasmer, Stadtfähndrich und des Raths 2. VI. 1741 bis 1783.

Karl Joseph Müller, Schultheiß 26. V. 1783.

Nach einer im Gemeindefaal zu Mellingen hängenden, mit Ol-farben auf Leinwand gemalten Wappentafel war das Abhängigkeitsverhältnis von Tägerig und Büschikon äußerlich durch besondere Wappen kenntlich gemacht. Für Tägerig ist das älteste derselben also dargestellt: In Braun ein schreitendes, schwarzes Einhorn mit der Unterschrift „Das alte Herrschafts-Wappen zu Tägeri“, demnach das gleiche Bild, wie dasjenige der Herren von Reußegg (s. S. 1 u. f.),

¹ ausgefertigt am „Abend Ditti 1543.“

doch mit verwechselten Farben, für Büschikon: Ein rotes Schildhaupt und schwarze Spitze in Grau (für Weiß) mit der Unterschrift: Das alte Herrschafts-Wappen zu Büschikon“, also das Wappen der Herren von Wohlen (s. S. 5). Der Verkauf des Zwings Tägerig durch die Segesser in Mellingen, v. J. 1545 hatte auch eine Wappenänderung zur Folge. Neben den bereits genannten zwei Wappen bringt nämlich die Tafel als weiteres Bild: In Rot eine mit einem roten Kreuz belegte graue (statt weiße) Kugel mit der Unterschrift: „Das jetzige Herrschaftswappen zu Tägeri und Büschikon seit 1545“. Die Kugel mit dem Kreuz findet sich auf einem Zwingmarchstein im Erlenhölzli bei den Ehretsmatten in Büschikon eingemeißelt mit dem Datum 1758. Von dortigen Leuten wird das Wappen irrtümlicherweise für dasjenige des Stifts Münster gehalten. (Der Irrtum ist erklärlich. Wie in andern Gegenden des Freiamts, so hatte nämlich das Chorherrenstift zu St. Michael in Münster auch in dem von Büschikon ca. $\frac{1}{4}$ Stunde entfernten Dorfe Hägglingen Besitzungen. Vom Grafen Ulrich von Lenzburg war schon am 9. Februar 1056 bestimmt worden, daß die Kirche zu H. dem genannten Stifte und dessen Mitgliedern zum Unterhalt dienen solle und Papst Clemens VII. hatte sie samt ihren Einkünften am 6. September 1389 dem Chorherrenstift inkorporiert. Das Inkorporationsverhältnis blieb bestehen bis zum Jahre 1857. Das Stift Bero-Münster besaß aber in Hägglingen auch noch Lehnten und einen Hof nebst gewissen Leuten, die wegen dieser Zugehörigkeit „St. Michaelsleute“ genannt wurden. Nach einem eidg. Abschied, dat. Baden 1456 31. V., hatten St. Michaels-Leute in gemeinen Ämtern den Eidgenossen nicht zu schwören). Ein dreiseitiger, v. J. 1618 datierter, 70 cm hoher Grenzstein am Marchenbächlein, oberhalb der Galgenmatten zwischen Tägerig und Wohlenchwil, trägt auf einer Seite das Wappen des Freiamts (eine Säule), auf der zweiten und dritten eine Kugel, wovon die auf der zweiten mit einem M (Mellingen), die auf der dritten mit einem T (Tägerig) belegt ist. Einfach, d. h. unbelegt, erscheint die Kugel auf einem 70 m südlich vom vorigen, an der Landstraße stehenden Marchstein, ebenso auf einem Grenzstein im Buchrain, mit der Jahrzahl 1409, also dem Datum der Kaufverhandlung zwischen Henmann von Wohlen und Joh. Segesser, ferner auf einem Marchstein beim vordern Hof in Büschikon, am Weg nach Rüti (Jahrzahl 1707), am steinernen Straßenkreuz an der Wegscheide gegen Gnadental (Jahrzahl 1650), sowie an einem Grenzstein bei den

letzten Häusern von Tägerig, an der Landstraße gegen Mellingen (Jahreszahl 1667). Das gegenwärtige Wappen der Gemeinde Tägerig weist auf blauem Schild zwei gekreuzte, silberne Schlüssel mit gesenkten Griffen und abgewendeten Bärten, überhöht von einem goldenen, fünfzackigen Stern. So findet es sich auf einem neuen, bemalten Fenster der Dorfkirche abgebildet. Auch dieses Wappen hängt noch mit der Herrschaft Mellingen zusammen und ist eine teilweise Kopie des Mellinger Fahnenwappens, das Papst Julius II. dem Städtchen geschenkt hatte und das ebenfalls auf der vorerwähnten Wappentafel figuriert. (Im gelblichen Kreis zwei gekreuzte, rötliche Schlüssel, der rechten Randhälfte entlang eine bräunliche, verschlungene Schnur) mit der Erklärung: „Papst Julius hat den 9. August 1512 in Alexandria nach Einnahme des Herzogthum Mailand durch den Cardinal Schinner, Bischof zu Sitten, der Stadt Mellingen wegen in diesem Feldzug geleisteten Hilfe und erzeugten Tapferkeit die Freyheit gegeben in ihren Fähnen zwei Schlüssel nach Gebrauch der hl. Römischen Kirche zu führen.“ Nach einem bezüglichen Regest zur Geschichte der Stadt Mellingen (Argovia XIV.) sollten der obere und der untere Teil der Schlüssel in Gold, der mittlere aber von roter Farbe sein, umschlungen von einer gelben Schnur. Mellingens Gerichtsherrlichkeit im Zwing Tägerig dauerte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798), bezw. bis zur Schaffung des Kts. Baden.

II.

Die Grenzen des Zwings Tägerig.

Ein im Auftrag der Tagsatzungsgesandten der sieben Orte von Hans Rudolff Kaan des Rathes der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Rathes der Stadt Luzern, Gerichtsherr zu Heideck, beide alt und neu Landvögt der freyen Ämter im „Ergöuw“ und Gebhart Hegner, Landschreiber, an Hand älterer Verträge und Briefe verfaßtes Libell oder Rechtsordnung vom 6. Juli 1593 umschreibt die Grenzen des Zwinges Tägerig wie folgt:

Der Zwing facht an, am Himmelrych¹ der Rüz nach uff den graben, vnz² an das Ester.³

¹ Reufhalde zwischen Mellingen und Tägerig; ² bis; ³ Gattertor.